Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteils Schönfeld

06.07.2022

STADTKYLL
...der Luftkurort in der Vulkaneifel

Ortsgemeinde Stadtkyll – Ortsteil Schönfeld
Die Ortsvorsteherin• Neuer Weg 33• 54589 Stadtkyll

An alle
Mitglieder des Ortsbeirates
Schönfeld

Die Ortsvorsteherin

Carmen Mies
carmen-mies@t-online.de
✆ 06597-960217

Stadtkyll-Schönfeld, 29.06.2022

Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteils Schönfeld

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteils Schönfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll am

Mittwoch, 06.07.2022 um 19:30 Uhr
in Schönfeld, im Gemeindehaus.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
2. Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers
3. Ernennung, Vereidigung und Einführung der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers
4. Empfehlung Ortsbeirat - Neuausweisung Eignungsflächen für regenerative Energie i.R.d. Teilfortschreibung des FNP der VG Gerolstein
5. Informationen / Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Carmen Mies
Ortsvorsteherin

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	21.10.2021
Aktenzeichen:	11140-3510 | LS	**Vorlage Nr.**	**1-3773/21/35-427**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat des Ortsteils Schönfeld	06.07.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:

Herr Frank Henn ist als Ratsmitglied des Ortsbezirkes Schönfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll zurückgetreten. Hierdurch ist die vakante Position im Ortsbeirat Schönfeld neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 29. Mai 2019 ist Herr Andreas Ehlen der nächste Nachrücker für den Ortsbeirat Schönfeld. Herr Ehlen wurde schriftlich über seine Wahl in den Ortsbeirat Schönfeld benachrichtigt. Die Wahl wurde angenommen.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind an Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheit, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Ortsgemeinde nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

§ 20 GemO, *Schweigepflicht,*
§ 21 GemO, *Treuepflicht,*
§ 22 GemO, *Ausschließungsgründe,* sowie
§ 30 GemO, *Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.*

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wird Herr Andreas Ehlen von Ortsbürgermeister Harald Schmitz verpflichtet.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	21.10.2021
Aktenzeichen:	11140-3510 | LS	**Vorlage Nr.**	**1-3774/21/35-428**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsbeirat des Ortsteils Schönfeld		öffentlich	Entscheidung

Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers

Sachverhalt:

Gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist aus der Mitte des Ortsbeirates eine stellvertretende Ortsvorsteherin / ein stellvertretender Ortsvorsteher zu wählen. Der bisherige stellvertretende Ortsvorsteher des Ortsbezirkes Schönfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll, Herr Frank Henn, hat sein Mandat mit Schreiben vom 29. September 2021 niedergelegt. Somit ist ein/e neue/r stellvertretende/r Ortsvorsteher/in zu wählen.

Nach § 76 Abs. Abs. 1 GemO wählt der Ortsbeirat **aus seiner Mitte** eine/n stellvertretende/n Ortsvorsteher/in in öffentlicher Sitzung im Rahmen einer geheimen Abstimmung. Voraussetzung für die Wahl ist, dass der oder die Gewählte am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht von der Wählbarkeit i.S.d § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) ausgeschlossen ist.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 40 GemO. Gewählt ist die/der Bewerber/in, die/der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keiner Mehrheit, so entscheidet das Los, wer gewählt ist.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch einen in der Sitzung zu bildendenden Wahlausschuss, der aus dem Ortsbürgermeister als Vorsitzenden, zwei vom Ortsbeirat dazu bestellten Beisitzer/innen und einem Schriftführer (von der Verwaltung), besteht.

Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers:

Aus dem Ortsbeirat wird _____ vorgeschlagen.

Nach der geheimen Wahl mit Stimmzettel erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und die dazu beauftragten Ortsbeiratsmitglieder.

Es wurden _____ gültige Stimmen abgegeben, davon:

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____

_____ ist somit zur/zum stellvertretenden Ortsvorsteher/in des Ortsbezirks Schönfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll gewählt. _____ nimmt die Wahl an.

Anlage(n):
Wahlniederschrift

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	21.10.2021
Aktenzeichen:	11140-3510 | LS	**Vorlage Nr.**	**1-3775/21/35-429**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsbeirat des Ortsteils Schönfeld		öffentlich	Kenntnisnahme

Ernennung, Vereidigung und Einführung der stellvertretenden Ortsvorsteherin / des stellvertretenden Ortsvorstehers

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des § 54 der Gemeindeordnung (GemO) ist die/der stellvertretende Ortsvorsteher/in nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zur/zum Beamten zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde.

Die Ernennung der/des stellvertretenden Ortsvorstehers/in erfolgt durch den Ortsbürgermeister.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO nimmt Ortsbürgermeister Harald Schmitz die vorgeschriebene Ernennung der/des stellvertretenden Ortsvorstehers/in der Ortsgemeinde Stadtkyll des Ortsbezirkes Schönfeld vor.

Die/Der stellvertretende Ortsvorsteher/in hat den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten und ist anschließend in das Amt einzuführen.

Anlage(n):
Ernennungsniederschrift
Ernennungsurkunde